Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf die Zeichnung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie ist auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ausgabe 2009) und ergänzend die Zusatzbedingungen ing-TRAUNREUT.

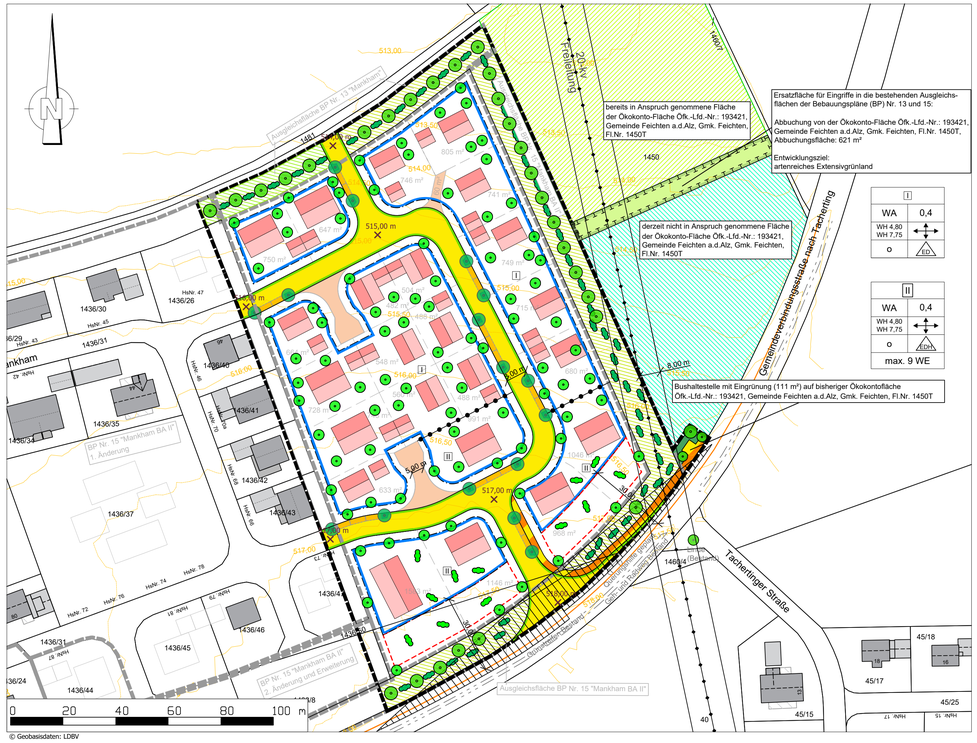


© Geobasisdaten: LDBV

**Gemeinde Feichten a.d.Alz**
**Bebauungsplan Nr. 20 "Mankham BA III"**
Die Gemeinde Feichten erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 9, 10 und 215a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

**1. Geltungsbereich**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**2. Art der baulichen Nutzung**

WA — allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

**3. Maß der baulichen Nutzung**

0,4 — höchstzulässige Grundflächenzahl (z. B. 0,4)

Nutzungsschablone:

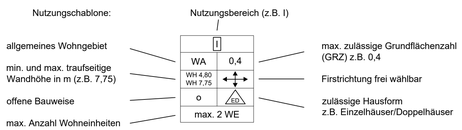


Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzungen

I | II — Kennzeichnung unterschiedlicher Nutzungsbereiche

**4. Bauweise, Baugrenzen, Hausformen**

o — offene Bauweise

Baugrenze

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Tiefgaragen

ED — Einzelhäuser und Doppelhäuser

EDH — Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen (z.B. Reihenhäuser)

**5. Verkehrsflächen**

öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Geh- und Radweg)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Eigentümerweg)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Stellplätze, vorgeschlagener Standort)

Straßenbegrenzungslinie

**5. Grünfläche**

bestehende Ausgleichsfläche

öffentliche Grünfläche

Obst- oder Laubbaumpflanzung auf öffentlicher Grünfläche (Astansatzhöhe höher als 2,5 m)

Obst- oder Laubbaumpflanzung in Privatgärten, auf bestehenden Ausgleichsflächen oder öffentlichen Grünflächen (vorgeschlagener Standort)

Strauchgruppenpflanzung auf bestehenden Ausgleichsflächen (vorgeschlagener Standort)

Strauchgruppenpflanzung in Privatgärten, auf bestehenden Ausgleichsflächen oder öffentlichen Grünflächen (vorgeschlagener Standort)

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ökokonto-Fläche)

## B. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenze gemäß amtlicher Flurkarte

123 — bestehende Flurstücksnummer gemäß amtlicher Flurkarte

bestehendes Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte / im Bau befindliches Gebäude

bestehendes Gebäude für Wirtschaft und Gewerbe gemäß amtlicher Flurkarte

20-kV - Freileitung mit Schutzabstand

515,50 — Höhenschichtlinie gemäß digitalem Geländemodell der Landesvermessungsverwaltung in m ü. NN

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der benachbarten Bebauungspläne

in Anspruch genommene Flächen der Ökokonto-Fläche Lfd-Nr.: 193421

nicht in Anspruch genommene Flächen der Ökokonto-Fläche Lfd-Nr.: 193421

Fahrbahnmitte der GVStr. nach Tacherting - Bestand

517,00 m — geplante Fahrbahnhöhe in m ü. NN

einzuhaltende Sichtdreieck nach Art. 26 BayStrWG

vorgeschlagene Grundstücksbebauung

vorgeschlagene Grundstückseinteilung

... m² — Grundstücksfläche

## C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1. Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1. Im Nutzungsbereich I und II beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,4.

2.2. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des §14 der BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

Eine darüber hinausgehende Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 wird im Nutzungsbereich III zugelassen durch die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, soweit deren Bodenüberdeckung mindestens 0,60 m beträgt und deren Geländeoberfläche dauerhaft begrünt wird.

2.3. Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

**3. Bauweise**

3.1. Die offene Bauweise wird festgesetzt.

3.2. Im Nutzungsbereich I sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Im Nutzungsbereich II sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.

3.3. Im Nutzungsbereich II sind je Wohngebäude maximal 9 Wohneinheiten zulässig.

**4. Zulässigkeit von Nebenanlagen**

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports sind Gerätehäuser mit einer traufseitigen Wandhöhe von maximal 2,40 m zulässig.
Die Fläche außerhalb des Baufensters und außerhalb der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports darf 10 m² nicht überschreiten.

**5. Höhenlage der Gebäude**

5.1. Im Nutzungsbereichen I und II wird die traufseitige Wandhöhe mit mindestens 4,80 m und maximal 7,75 m festgesetzt.
Als traufseitige Wandhöhe gilt das Maß ab Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite.

5.2. Die Höhenlage, Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss, darf maximal 0,30 m über der Bezugsgeländehöhe liegen. Als Bezugsgeländehöhe gilt die geplante Fahrbahnhöhe der Erschließungsstraße an der Grundstückszufahrt (Interpolation der durch Planzeichen angegebenen Fahrbahnhöhe).
Aufschüttungen oder Abgrabungen sind auf das unumgängliche Maß zur beschränken und im Rahmen der Bauvorlagen (auch Freistellungsverfahren) in den Planunterlagen darzustellen.

**6. Gestaltung der Gebäude**

6.1. Baukörper:
Als Gebäudeform ist ein klarer, ruhiger, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Der First ist jeweils mittig, parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen.

6.2. Dachform:
Als Dachform für Haupt- und Nebengebäude sind Satteldächer (SD) oder Walmdächer (WD) mit einer Dachneigung von 22° - 35° zulässig. Zudem sind Pultdächer mit einer Neigung von maximal 8° sowie Flachdächer für Nebengebäude zulässig. Bei mit der Firstseite ans Hauptgebäude angebauten Nebengebäuden sind Pultdächer auch in der Neigung des Hauptgebäudes zulässig.

6.3. Dachüberstand:
Bei den Hauptgebäuden an der Traufe mindestens 0,50 m / maximal 1,20 m, am Ortgang mindestens 0,50 m / maximal 1,30 m. Bei Nebengebäuden an der Traufe und Ortgang mindestens 0,30 m / maximal 0,80 m. Bei Terassen- und Balkonüberdachungen ist kein Dachüberstand erforderlich.

6.4. Dacheindeckung:
Zulässig sind naturrote oder braune Dachziegel und Betondachsteine gleicher Farbgebung.
Für Nebengebäude sind auch Blechdächer und begrünte Flachdächer zulässig. Flachdächer mit Ausnahme von Dachterrassen sind zu begrünen.

6.5. Quergiebel (Zwerchgiebel):
Quergiebel (Zwerchgiebel) sind ab einer Dachneigung von 28° zulässig. Der Abstand von der Giebelwand muss mindestens 1,00 m betragen. Die Firsthöhe muss erkennbar mindestens 0,60 m (senkrecht gemessen) unter der Hauptfirsthöhe liegen.

6.6. Dachgauben:
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 28° zulässig. Die maximale Gaubenbreite (Außenmaß) wird mit 1,50 m festgesetzt. Die Fensterfläche je Dachgaube wird auf 1,20 m begrenzt. Der Abstand von der Giebelwand muss mindestens 1,00 m betragen. Dacheinschnitte oder Negativgauben sind zulässig. Liegende Dachfenster sind für Nebenräume (Abstellraum, Treppenhaus, Bad) zulässig.

6.7. Dachabschleppung:
Eine Abschleppung des Daches vom Hauptgebäude über die Nebengebäude bzw. untergeordnete Bauteile (z. B. Freisitz, Wintergarten uns.) ist zulässig. In diesem Fall sind die Dächer mit einem Absatz zu versehen.

6.8. Solaranlagen auf Dächern:
Solaranlagen auf Dächern sind entweder in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 0,20 m (OK Dachfläche bis OK Solaranlage) anzuordnen.

6.9. Fassadengestaltung:
An den Fassaden dürfen keine grellen oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden. Grundsätzlich sind für verputzte Außenwände helle, unaufdringliche Farben zu verwenden. Holzverschalungen sind in Naturfarben zu halten.

**7. Flächen für Stellplätze und Garagen**

7.1. Garagen und Carports sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie dürfen freistehend, angebaut oder in das Hauptgebäude integriert errichtet werden. Tiefgaragen sind innerhalb der Baugrenzen sowie auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

7.2. Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Schotter, Rasenfugenpflaster, wassergebunden Decke). Mit Ausnahme von Tiefgaragenflächen sind asphaltierte Fläche nicht zulässig.

7.3. Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Garagen muss ein Abstand von mindestens 5,00 m für Zu- und Abfahrten vorhanden sein. Diese Flächen gelten nicht als Stellplatz.

7.4. Stellplätze und Nebengebäude (siehe 4.1) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7.5. In den Nutzungsbereichen I und II werden mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.
Bei Wohneinheiten unter 60 m² Wohnfläche genügt die Errichtung von einem Stellplatz pro Wohneinheit.

7.6. Die Decke von Tiefgaragen im nicht überbauten Bereich ist mindestens 0,60 m hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken und dauerhaft zu begrünen.

**8. Einfriedungen**

8.1. Zur Einfriedung der Baugrundstücke sind Zäune mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedung richtet sich nach dem natürlichen Geländeverlauf. Betonsockel sind unzulässig.

8.2. Um das Unterkriechen von Kleintieren zu ermöglichen, ist zwischen Unterkante Zaun und Oberkante Gelände ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten.

**9. Grünordnung**

9.1. Nicht überbaute Grundstücksfläche:
Die nicht überbauten und nicht für Zufahrten und Stellplätze benötigten Flächen der Baugrundstücke sind bis spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit zu begrünen und mit standortheimischen Obstbäumen bzw. Laubbäumen gemäß Artenliste 9.4 zu bepflanzen. Pro angefangenen 200 m² Grundstücksfläche ist an geeigneter Stelle mind. ein Obstbaum bzw. ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf von Tiefgaragen unterbauten Flächen ist statt des Obst- oder Laubbaums jeweils eine Strauchgruppe (3 Sträucher gemäß Artenliste 9.5) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.2. Bäume, die innerhalb der Flächen von Sichtdreiecken nach Art. 26 BayStrWG gepflanzt werden oder in ähnlicher Weise die Sicht von Verkehrsteilnehmern auf öffentlichen Verkehrsflächen einschränken könnten, müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung einen Kronenansatz von mindestens 2,50 m aufweisen.

9.3. Pflanzverbote (Negativliste) für alle Neupflanzungen:
Nadelgehölze aller Art (auch Thujen), hängende, säulen- und pyramidenförmige sowie buntlaubige Arten und Sorten und streng geschnittene Formhecken sind nicht zulässig.

9.4. Artenliste für Einzelbaumpflanzungen (gebietseigenes Pflanzenmaterial):
Mindestqualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang großkroniger Laubbäume min. 16 - 18 cm, kleinkroniger Laubbäume min. 12 - 14 cm.

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Acer platanoides* | Spitz-Ahorn | *Malus* sp. | Apfel in Sorten |
| *Acer pseudoplatanus* | Berg-Ahorn | *Prunus* sp. | Steinobst in Sorten |
| *Acer campestre* | Feld-Ahorn | *Pyrus* sp. | Birne in Sorten |
| *Alnus incana* | Grau-Erle | *Quercus robur* | Stiel-Eiche |
| *Carpinus betulus* | Hainbuche | *Sorbus aucuparia* | Eberesche |
| *Fagus sylvatica* | Rotbuche | *Salix alba* | Silber-Weide |
| *Fraxinus excelsior* | Esche | *Tilia cordata* | Winter-Linde |

9.5. Artenliste für Strauchpflanzungen (gebietseigenes Pflanzenmaterial):
Mindestqualitäten: Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m in Gruppen von 3 - 5 Stück einer Art.

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Cornus sanguinea* | Hartriegel | *Rosa canina* | Hunds-Rose |
| *Crataegus* sp. | Weißdorn in Sorten | *Rosa avensis* | Feld-Rose |
| *Ligustrum vulgare* | Liguster | *Sambucus nigra* | Schwarzer Holunder |
| *Lonicera xylosteum* | Heckenkirsche | *Viburnum lantana* | Wolliger Schneeball |
| *Prunus spinosa* | Schlehe | *Viburnum opulus* | Gemeiner Schneeball |

**10. Ersatzflächen für in Anspruch genommenen Ausgleichsmaßnahmen**

Die durch den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen bzw. Ökokonto-Fläche werden ersetzt. Der Ersatz erfolgt durch Abbuchung einer Teilfläche von 732 m² gemäß Plandarstellung von der auf der Flur-Nummer 1450 Gemarkung Feichten, Gemeinde Feichten hergestellten Ökokontofläche (ÖFK-Lfd.-Nr.: 193421; Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf ehemaligem intensiv genutztem Grünland).

**11. Zusätzliche Bepflanzung von bestehenden Ausgleichsflächen**

Die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen der Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf den festgesetzten Ausgleichsflächen der Bebauungspläne Nr. 13 „Mankham" und Nr. 15 „Mankham BA II" (Fl.-Nrn.: 1433T und 1466T Gemarkung Feichten a.d.Alz) werden auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen auf folgende Maßnahmen geändert:
Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland: Bodenvorbereitung, Einsaat von artenreichem, gebietseigenem Saatgut. Pflanzung einer mindestens 3-reihigen, gemischten Hecke aus gebietseigenen Sträuchern und Bäumen gemäß Artenlisten 9.4. und 9.5.. Späte Mahd ab September mit Beseitigung des Mähguts, alternativ extensive Ross- oder Schafbeweidung, Verzicht auf Düngung und Biozide. Dauerhafter Erhalt und Pflege der Pflanzungen, gegebenenfalls Nachpflanzung.
Im Übrigen gelten die Festsetzungen zu Eingriffsregelungen und Ausgleichsmaßnahmen der jeweiligen Bebauungspläne.

**12. Ver- und Entsorgung**

12.1. Stromversorgung:
Die zur Stromversorgung notwendigen Kabelverteilerschränke sind im Privatgrund aufzustellen und so in den Einfriedungen zu integrieren, dass sie von außen jederzeit zugänglich sind.

12.2. Wasserversorgung:
Die Trinkwasserversorgung hat durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung zu erfolgen.

12.3. Abwasserentsorgung:
Bebaute Grundstücke sind an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.

12.4. Niederschlagswasser:
Das Niederschlagswasser ist breitflächig unter Ausnutzung der belebten oberen Bodenzone oder über Sickeranlagen in den Untergrund zu leiten. Es darf nicht in den Schmutzwasserkanal, auf öffentliche Verkehrsflächen sowie auf benachbarte Grundstücke geleitet werden.

12.5. Das auf dem Grundstück durch Dachentwässerung anfallende Regenwasser soll in Wasserzisternen gesammelt werden.

## D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH TEXT

1. Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen und privaten Straßen im Baugebiet der Vorrang zu geben. Auf Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG sowie auf den "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung" des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV 2020) wird verwiesen.

2. Im Bereich von Sichtdreiecken nach Art. 26 BayStrWG dürfen keine Bepflanzungen oder bauliche Anlagen (auch Stellplätze), die höher als 0,80 m sind, entstehen. Einzelbaumpflanzungen mit einem Astansatz höher als 2,50 m sind zulässig.

3. Die Hausnummernschilder sollen beleuchtet sein, um den Rettungsdiensten die Suche bei Nacht zu erleichtern.

4. Informationen zu Pflanzenwahl, Herstellung und Pflege von begrünten Dachflächen gibt der Praxisratgeber "Dächer - grün und lebendig" der bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG, 2005).

5. Bei Bepflanzungen sind ausreichende Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze nach AGBGB einzuhalten.
Bei Baumpflanzungen ist gemäß DIN 18920 zu Kabeltrassen ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

6. Eventuelle Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen der umliegenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe müssen, sofern sie einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen, von den Grundstückseigentümern geduldet werden.

7. Niederschlagswasser:
Die Anforderungen der DWA-Blätter A138 und M153 des Bayrischen Landesamt für Umwelt sind einzuhalten.
Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
Es wird empfohlen, den Anteil der befestigten Flächen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

8. Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaveränderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließendem Wasser zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensvermeidung vorzunehmen. Auf § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird verwiesen.

9. Bodendenkmäler, die nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes der Meldepflicht unterliegen, und sonstige historische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung der Vorhaben zu Tage kommen, sind unverzüglich dem Denkmalamt und dem Kreisheimatpfleger zu melden.

10. Das Baugebiet wird an das Fernwärmenetz der Gemeinde angeschlossen.

## E. VERFAHRENSVERMERK

1. Der Gemeinderat Feichten hat in der Sitzung vom 08.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 "Mankham BA III" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß der Änderung des Baugesetzbuchs zum 01.01.2024 wurde das Verfahren nach dem neuen § 215a BauGB fortgesetzt.

2. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Feichten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan Nr. 20 "Mankham III" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Feichten a.d.Alz, den .....

.....
Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

6. Ausgefertigt

Feichten a.d.Alz, den .....

.....
Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 20 "Mankham III" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Feichten a.d.Alz, den .....

.....
Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

# GEMEINDE FEICHTEN A.D.ALZ

# Bebauungsplan
# Nr. 20 "Mankham BA III"
## im Verfahren nach § 215a BauGB
## mit Grünordnungsplan

ing TRAUNREUT GMBH
Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 (0) 8669 78 69 - 0
Fax: +49 (0) 8669 78 69 - 50
info@ing-ingenieure.de
www.ing-ingenieure.de

Maßstab: 1 : 1.000

| | |
|---|---|
| Projekt: | 22090 |
| bearbeitet: | FB, FE, HR, MX |
| Datum: | 18.04.2024 |
| geändert: | |